

rechts der Anknüpfung an die *lex loci protectionis* folgt. Eine Korrektur der originären Rechtsinhaberschaft über den Vorbehalt der öffentlichen Ordnung ist damit in den Konstellationen, wie sie beispielsweise der *John Huston*-Entscheidung zugrunde lag, nicht mehr erforderlich. Damit kann der Vorbehalt des *ordre public* tatsächlich als Ausnahmeregelung verstanden und angewendet werden, der nur dann eingreift, wenn die Anwendung einer fremder Rechtsordnung gegen die öffentliche Ordnung des Forumstaates verstößt.¹⁰⁵⁵

II. Mandatory Rules

Die grundsätzliche Beachtung der *mandatory rules* des Forumstaates dürfte kaum in Frage stehen.¹⁰⁵⁶ Plädiert man jedoch für eine restriktive Handhabung des *ordre public*-Vorbehalts, so sollte dies erst recht mit Blick auf die *mandatory rules* des Forumstaates gelten. Denn die direkte Anwendung von Eingriffsnormen, unabhängig vom Ergebnis der kollisionsrechtlichen Prüfung, wirft die Grundsätze des internationalen Privatrechts weitestgehend über den Haufen und sollte daher als Ausnahmeregelung verstanden und auch angewendet werden.¹⁰⁵⁷

Sind Eingriffsnormen eines Drittstaates betroffen, so besteht zwar keine Pflicht, diese zu berücksichtigen. Man ist sich aber weitestgehend einig, dass auch diese Normen Beachtung finden können, wenn und soweit dies der Art und dem Zweck der Normen und dem von den Parteien verfolgten Ziel entspricht.¹⁰⁵⁸ Eine entsprechende Regelung sieht beispielsweise Art. 7 Abs. 1 EVÜ vor. Wie uneinig man sich aber dennoch letzten Endes über die konkrete Anwendung der drittstaatlichen Eingriffsnormen ist, das zeigt sich an der Möglichkeit des Vorbehalts einzelner Staaten gegenüber der Norm, Art. 22 Abs. 1 lit. a EVÜ.¹⁰⁵⁹ So hat auch die Bundesrepublik Deutschland von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und die Regelung nicht ins

1055 Für eine restriktive Anwendung des Vorbehalts spricht sich auch aus *Kessedjian*, die hierdurch erreichen möchte, dass *the conflict of laws* nicht ersetzt wird durch *the conflict of public policies*, siehe *Kessedjian*, in: *Basedow/Drexler/Kur/Metzger* (Hrsg.), *IP in the Conflict of Laws*, 2005, S. 19, 36,

1056 Siehe bspw. § 325 des *Preliminary Draft No. 2* vom 20. Januar 2004 des ALI. Die Regelung findet sich im *Draft* vom Mai 2007 in § 323. Siehe auch Art. 7 Abs. 2 EVÜ sowie Art. 8 Abs. 2 des Vorschlags der geplanten Rom I-VO sowie Art. 13 Abs. 1 des geänderten Vorschlags der Rom II-VO. Auch *Kessedjian* spricht diesbezüglich von einem großen Konsens auf internationaler Ebene, *Kessedjian*, in: *Basedow/Drexler/Kur/Metzger* (Hrsg.), *IP in the Conflict of Laws*, 2005, S. 19, 36,

1057 Gerade dieser Aspekt wurde der *Cour de Cassation* in der *John Huston*-Entscheidung mehrfach vorgeworfen, weshalb zumindest die Mehrheit der Literaturvertreter eine Lösung über den *ordre public*-Vorbehalt vorgezogen hätte, siehe oben 6. Kap. § 2 III 2.

1058 Siehe *Kessedjian*, in: *Basedow/Drexler/Kur/Metzger* (Hrsg.), *IP in the Conflict of Laws*, 2005, S. 19, 36 f.; eine entsprechende Regelung enthalten die *Principles* in § 325 des *Preliminary Draft No. 2* vom 20. Januar 2004.

1059 Hierzu auch *Kessedjian*, in: *Basedow/Drexler/Kur/Metzger* (Hrsg.), *IP in the Conflict of Laws*, 2005, S. 19, 37.

EGBGB übernommen. Nichtsdestotrotz sind entsprechende Regelungen in den Entwürfen der geplanten Rom I-VO und Rom II-VO sehr wohl enthalten, die dann auch von den EU-Mitgliedstaaten beachtet werden müssten.¹⁰⁶⁰ Während bei Abschluss des EVÜ noch die Erklärung eines Vorbehalts diesbezüglich möglich war, ist eine solche Ausnahme in den Verordnungen nicht mehr vorgesehen. Wann genau die nationalen Gerichte im Ergebnis den Eingriffsnormen von Drittstaaten tatsächlich Beachtung schenken werden, ist abstrakt schwer vorhersehbar, da die entscheidenden Regelungen ihnen einen sehr großen Ermessensspielraum einräumen.¹⁰⁶¹

III. Renvoi

Sowohl die *Principles* als auch die Vorschläge für die geplanten europäischen Verordnungen Rom I und Rom II schließen die Möglichkeit eines Renvoi aus.¹⁰⁶² Ohne hier detailliert zu diesem sehr umstrittenen Themenkreis Stellung nehmen zu wollen, erscheint die Manifestierung eines Sachnormverweises sinnvoll. Denn alle Ausführungen zur Maßgeblichkeit des Rechts des Schutzlandes hinsichtlich der originären Zuweisung des Urheberrechts liefen Gefahr ins Leere zu laufen, wenn die Rechtsordnung des Schutzlandes anschließend auf die Regelungen des Ursprungslandes weiterverweisen könnte. Zudem entspricht der Sachnormverweis im Ergebnis auch der Praxis der Gerichte. So wurde in den ergangenen relevanten Entscheidungen die Möglichkeit eines Renvoi nie thematisiert. Kamen beispielsweise französische Gerichte zur Entscheidung der Anwendbarkeit des US-amerikanischen Rechts in der Sache *John Huston*, so wurde ein möglicher Rückverweis auf das französische Recht aufgrund des IPR der USA nicht in Erwägung gezogen.¹⁰⁶³ Die Maßgeblichkeit des Schutzlandprinzips zur Bestimmung des originären Rechtsinhabers sollte daher als Sachnormverweis verstanden werden, so dass die Möglichkeit eines Renvoi ausgeschlossen wird.

1060 Siehe Art. 8 Abs. 3 des Vorschlags der geplanten Rom I-VO sowie Art. 13 Abs. 2 des geänderten Vorschlags für die Rom II-VO.

1061 Siehe auch Kropholler, Internationales Privatrecht, 2004, S. 499 ff.

1062 Siehe § 322 des *Preliminary Draft No. 2* vom 20. Januar 2004, Art. 19 des Vorschlags für die Rom I-VO sowie Art. 21 des geänderten Vorschlags für die Rom II-VO.

1063 Vgl. die in der Sache *John Huston* ergangenen Entscheidungen der französischen Gerichte: TGI Paris, Urteil vom 23.11.1988, Rev. crit. DIP 1989, 372 ff. m. Anm. Gautier; CA Paris, Urteil vom 6.7.1989, RIDA 1990 (143), 329 ff. m. Anm. Françon; JDI 1989 II (116), 979 ff. m. Anm. Edelman (deutsche Übersetzung des Urteils in GRUR Int. 1989, 936 m. Anm. Françon); Cass. civ. vom 28.5.1991, La Semaine Juridique (JCP), Éd. E, 1991, II, Nr. 220 m. Anm. Ginsburg/Sirinelli, S. 284; ebenso Ginsburg/Sirinelli, RIDA 1991 (150), 3, 11 (deutsche Fassung des Urteils in GRUR Int. 1992, 304); CA Versailles vom 19.12.1994, RIDA 1995 (164), I, S. 389 m. Anm. Kéréver.